

ARBEITSVERTRAG

Für die Tätigkeitsbranche der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis

SPENGLER - SANITÄRINSTALLATEURE - DACHDECKER - HEIZUNG - LÜFTUNG - KLIMA

zwischen

der Firma

und Herrn / Frau / Fräulein

1. Herrn / Frau / Fräulein

wird angestellt ab

als :

zu einem Lohn von : Fr.

pro Stunde

pro Stunde (konstanter Lohn)

pro Monat

Der Vertrag ist für eine **unbestimmte Dauer** abgeschlossen. Der Vertrag **kann** gemäss Artikel 4 des GAV **gekündigt werden**.

Der Vertrag ist für eine **bestimmte Dauer** abgeschlossen. Der Vertrag läuft am _____ aus jedoch solange das Arbeitsverhältnis besteht **kann** er gemäss Artikel 4 des GAV **gekündigt werden**.

Der Vertrag ist für eine **bestimmte Dauer** abgeschlossen. Der Vertrag läuft am _____ aus und **kann nicht gekündigt werden**.

2. Während der Probezeit (1 Monat) kann das unbefristete Arbeitsverhältnis nur mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen auf das Ende einer Woche aufgelöst werden.

3. Die effektive wöchentliche Arbeitszeit beträgt max. 41 1/4 Stunden, Pausen inbegriffen gemäss Artikel 10 des GAV.

4. Der Ferienanspruch beträgt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Arbeitnehmer das 55. Altersjahr vollendet, **25 Arbeitstage** (Samstage nicht inbegriffen). Ab dem 1. Januar, in dem der Arbeitnehmer das 56. Altersjahr vollendet, beträgt der Ferienanspruch **30 Arbeitstage** (Samstage nicht inbegriffen). Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht, als es die Interessen des Betriebes erlauben.

Bei befristeter Anstellung wird der Ferienanspruch "prorata temporis" gewährt. Vorgängig bezogene Ferien rechtfertigen einen entsprechenden Lohnabzug, wenn der Arbeitnehmer seine Anstellung vor Abschluss der Periode verlässt, auf die sich die Ferien beziehen.

5. Der Arbeitgeber schliesst den Arbeitnehmer an die beruflichen Sozialkassen an :

- **Familienzulagen**

Kasse für Sozialleistungen, p.a. Bureau des Métiers, Sitten

- **Bezahlte Ferien und Feiertage**

Ferienkasse, p.a. Bureau des Métiers, Sitten

- **Militärdienst**

Militärkasse, p.a. Bureau des Métiers, Sitten

- **Krankenversicherung**

Berufliche Krankenversicherung

(Kranken-kasse :)
p.a. Bureau des Métiers, Sitten

- **Paritätische Pensionskasse**

CAPAV, p.a. Bureau des Métiers, Sitten

- **Vorpensionierung**

RETAVAL, p.a. Bureau des Métiers, Sitten

Der Arbeitnehmer ermächtigt den Arbeitgeber, für die Dauer des Arbeitsvertrages die Arbeitnehmerbeiträge für den Berufsbildungsbeitrag vom Lohn abzuziehen.

6. Im Rahmen des vorliegenden Vertrages ist es dem Arbeitnehmer untersagt, auf eigene Rechnung oder für Drittpersonen Aufträge anzuführen, die dem Betrieb schaden können. Der diesem Verbot zuwiderhandelnde Arbeitnehmer wird fristlos eines wichtigen Grundes wegen (Art. 337 OR) entlassen.

7. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unterstellen sich ausdrücklich dem Gesamtarbeitsvertrag der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis im Sinne von Art. 356 b OR. Ferner erkennen sie die Zuständigkeit der paritätischen Berufskommission zur Schlichtung von allfälligen Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Vertrages ergeben können, an.

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrag der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis bleiben vorbehalten.

Ausgestellt in zwei Exemplaren am

in

Unterschrift:

Arbeitgeber

Arbeitnehmer